

Viele gute Gründe für eine fachgerechte Prüfung

Korrektur des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich hat zum Ziel, dass die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen ihnen gleichmäßig aufgeteilt werden (Halbteilungsgrundsatz). Dieses Ziel wird allerdings nicht immer erreicht. Das hat seinen Grund zum einen darin, dass im Zeitpunkt der Scheidung über etwas entschieden wird, was häufig erst Jahrzehnte später, nämlich mit dem Rentenbezug aktuell wird. Da auch Juristen keine Hellseher sind, ist nicht immer gewährleistet, dass die Prognose später auch eintritt. Zum anderen kann das angestrebte Ziel auch deshalb verfehlt werden, weil beim Versorgungsausgleich Äpfel mit Birnen verglichen werden müssen.

Denn im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind nicht nur die gesetzlichen Rentenanwartschaften (oder Beamtenpensionen) zu berücksichtigen, sondern auch Betriebsrenten und private Rentenversicherungen, die nun keineswegs identisch sind mit der gesetzlichen Rente.

Von letzterer wird behauptet, dass sie dynamisch sei, also jährlich anwachse. Fragt man heute einen Rentner, ob er das genau so sieht, wird man vermutlich eher eine verneinende Antwort erhalten. Bei den Betriebsrenten ist es eher selten, dass diese alljährlich mehr oder weniger steigen, und bei den privaten Rentenversicherungen wiederum ist die Rentenhöhe im Regelfall ein für allemal

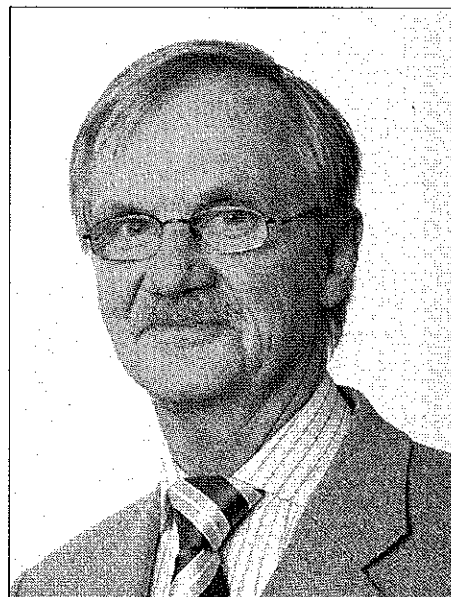
unabänderlich festgelegt. Diese anderen Versicherungen sollen nun mit der gesetzlichen Rente verglichen oder in gesetzliche Rentenanwartschaften umgerechnet wer-

fehlerhaften Entscheidungen zum Versorgungsausgleich gibt. Dieses wird seinen Grund vermutlich darin haben, dass der Korrekturantrag in aller Regel erst viele

hält, als ihm nach dem Halbteilungsgrundsatz zustünde. Umgekehrt kann es auch sein, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte mehr abgegeben hat, als er nach dem Halbteilungsgrundsatz hätte abgeben müssen, was zum Beispiel für Beamte zutrifft, die bei Scheidung ihrer Ehe noch Aussicht auf eine 75prozentige Pension hatten, deren Pensionsansprüche aber nach der Scheidung gesenkt wurden.

Vielfach wurden in der Anfangszeit der gesetzlichen Neuregelung auch Betriebsrenten unberücksichtigt gelassen und der Versorgungsausgleich beschränkt auf die gesetzlichen Rentenanwartschaften. Auch wird die Umrechnung von Betriebs- und privaten Renten nicht immer der späteren Entwicklung entsprochen haben. Es gibt also viele und gute Gründe, eine Prüfung der Versorgungsausgleichsentscheidung vornehmen zu lassen, wobei sich die Hilfe von Fachanwältinnen oder Fachanwälten für Familienrecht empfiehlt.

Von Werner Hölck



Rechtsanwalt
Werner Hölck,
Möllner
Landstraße 12
22111 Hamburg
Tel.:
040/7320077
Fax:
040/7320070

den. Hier besteht eine hohe Fehlerquote, weil die gesetzliche Rente selbst keine feste Bezugsgröße ist. Dieses wäre nur dann der Fall, wenn die Rentenerhöhungen kontinuierlich und gleichmäßig anwachsen würden.

Als der Gesetzgeber im Jahre 1977 mit dem neuen Scheidungsrecht das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs einführte, war er

sich dieser Fehlermöglichkeiten bewusst und hat aus diesem Grunde Korrekturmöglichkeiten geschaffen. In der Praxis wird von diesen Korrekturmöglichkeiten viel zu wenig Gebrauch gemacht, obwohl es eine Vielzahl von

Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Scheidung gestellt werden kann, nämlich mit Beginn des Rentenbezugs. Wer aber denkt dann noch an das Scheidungsurteil und an die komplizierten Berechnungen des Versorgungsausgleichs, die für die meisten ohnehin nur böhmische Dörfer waren. Dabei lohnt es durchaus, sich dann noch einmal das Scheidungsurteil anzusehen, speziell die dortigen Angaben über die von beiden Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften. Denn aufgrund vielfacher Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. zu den Kindererziehungszeiten) und der Beamtenversorgung kann es dazu kommen, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte später weniger er-

Die gesetzliche Rente selbst ist keine feste Bezugsgröße

Kostenlose Rechtsberatung

Schiffbek (cd) - Eine kostenlose Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen bietet Rechtsanwalt Wolfhard F. Klatt am Dienstag, dem 5. Mai, in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr im Jobcafé des Mehrgenerationenhauses der Kirchengemeinde Schiffbek und Ojendorf, Billstedter Hauptstraße 90, an. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.